

# Franckesche Stiftungen zu Halle

## M. J. E. Fabri's Professors der Philosophie in Jena Elementargeographie.

Fabri, Johann Ernst

Halle, 1788

VD18 90849906

### II) Die Länder der unmittelbaren Reichsritterschaft.

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-219065

17) Die Herrschaft **Schaumburg** an der Lahn, gehört dem Fürsten von Anhalt-Bernburg-Doym.

18) Die Herrschaft **Oberstein** an der Nahe auf dem Hundsrück, dem Erzstifte Trier und den Besitzern der Grafschaft Sponheim gehörig. Hier sind gute Achatsteineren.

19) Die Grafschaft **Mümpelgard**, auf der Nordseite des Bisthums Basel, gehört dem Herzoge von Würtemberg.

20) Die Herrschaft **Neuravensburg** am Flusse Argen bey Tetmang, gehört der Helvetischen Abten St. Gallen.

21) Die Herrschaft **Wasserburg**, am Bodensee in Schwaben, ist jetzt östreichisch.

22) Die reiche Abten **Ottobeuren**, bey Memmingen, mit weitläufigen, geschmackvollen Gebäuden.

23) Die Carthause **Buxheim** bey Memmingen, steht unter der Gerichtsbarkeit der Landvogten in Schwaben.

24) Die Abten **St. Ulrich** und **St. Afra** in Augsburg.

25) Die Herrschaft **Asch** oder das **Ascher Gerichte**, liegt im egerischen Bezirke in Böhmen, an der Culmbachischen und vogtländischen Gränze. Seit einigen Jahren ist sie nicht mehr reichsumittelbar. Sie gehört den Freyherrn von Zettwitz.

26) Die Herrschaft **Schauen**, zwischen Halberstadt und Bernigerode, gehört den Freyherrn von Grote.

## II) Die Länder der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Die Reichsritterschaft besteht aus adlichen Reichsgliedern; wiewol manche auch gräflichen Character haben und dennoch ihre Güter mit der Reichsritterschaft in Verbindung lassen. Ihre Länder sind in 3 Kreise vertheilt, welche von den Reichskreisen, in welchen sie liegen, benannt werden. Jeder von diesen 3 Ritterkreisen wird wieder in verschiedne Orte, Viertel oder Cantone vertheilt. Jeder Ort oder Canton hat seinen besondern Director oder Ritterhauptmann, nebst Ausschüssen und Ritterräthen, so wie die sämmtliche Reichsritterschaft

schaft

schaft auch ein allgemeines Directorium hat. Jeder Ort besteht aus mehreren Herrschaften, Markstücken, Dörfern und Weilern. Wenn ein neues Mitglied in die reicherritterschaftliche Verbindung treten will, so wird hiezu die Genehmigung der Ritterschaft erfordert. Die hiebey erforderlichen Eigenschaften sind: adeliche Geburt; ein Altadlicher muß an dem Ritterorte 500 Rheinl. Gulden entrichten, ein neugeadelter 750 Rheinl. Gulden, welche ihm alsdenn, wenn er in den Besitz eines reicherritterschaftlichen Gutes kommt, (welches wenigstens 6000 Thl. werth seyn muß,) wieder zurückgegeben werden sollen.

1) Schwäbischer Ritterkreis. Dazu gehöret:

a) Ort oder Viertel an der Donau, in Ober- und Niederschwaben.

b) Ort oder Viertel im Algau, Zegau und am Bodensee; rechts und links des Bodensees, und der Bodensee selbst.

c) Ort oder Viertel am Neckar, Schwarzwald und in der Ortenau. (Ortenau liegt auf der Südseite der Markgrafschaft Baden am Rhein hinauf.)

d) Ort oder Viertel am Roher.

e) Ort oder Viertel im Creichgau, zwischen dem Rhein und Neckar, an den Wirtembergischen und Pfälzischen Gränzen.

2) Der Fränkische Ritterkreis, in welchem

a) Der Ort Odenwald oder Ortenwald, zwischen der Jagst und dem Main, von der Westgränze des Fränkischen Kreises an, ostwärts bis ins Würzburgische hinein.

b) Der Ort Steigerwald im Süden des Mains, fast in der Mitte des Fränkischen Kreises.

c) Ort am Gebirge auf der Ostseite der Niederregnitz und im Süden des Obermains bis an den Fichtelberg, im Bambergischen, Bayreuthischen.

d) Ort Baumach auf der Nordseite des Obermains bis an den Fichtelberg, im Bambergischen, Bayreuthischen.

e) Ort Röhn und Werra zwischen Röhn und dem Fluß Werra; Röhn ist ein Gebirge zwischen Henneberg und Sulda.

f) Ort Altmühl in Südosten des Fränkischen Kreises.

3) Der Rheinische Ritterkreis. Die Ritterschaftlichen Länder desselben liegen theils jenseits des Rheins von